



Förderaufruf

für das Modellprojekt für Kommunen

**„Guter Lebensabend NRW – Kultur-
sensible Altenhilfe und Altenpflege für
Seniorinnen und Senioren mit
Einwanderungsgeschichte“**

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck – Ziel der Förderung.....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	5
3. Zuwendungsempfänger.....	7
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	7
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	7
6. Auswahlkriterien.....	9
7. Verfahren.....	9

1. Zuwendungszweck – Ziel der Förderung

Die erste Generation der Migrantinnen und Migranten, die im Rahmen der Anwerbeabkommen seit 1955 nach Deutschland kamen, hat schon seit einiger Zeit das Seniorenalter erreicht. In Nordrhein-Westfalen leben nach aktuellen Angaben 520.000 Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die älter sind als 65 Jahre. Sie unterliegen aufgrund ihrer Lebensbiografie spezifischen Belastungen. Dies können gesundheitliche Beeinträchtigungen aus dem Berufsumfeld, ein erhöhtes Unfallrisiko oder Arbeitslosigkeit sein. Aber auch psychische Belastungen aufgrund der Migration, Identifikationsprobleme, Generationenkonflikte sowie Diskriminierungserfahrungen prägen die Menschen im Laufe Ihres Lebens.

Die Diskussion über Zugangshindernisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zur medizinischen Regelversorgung – und damit auch zu Altenhilfe- und Altenpflegeangeboten – ist nicht neu. Seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts sind hierzu zahlreiche Veröffentlichungen erschienen. Trotz einiger erfolgreicher Ansätze ist es aber bislang nicht gelungen, die Zugangsbarrieren zur Regelversorgung für Menschen mit Einwanderungsgeschichte flächendeckend und nachhaltig abzubauen.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung verfolgt deshalb das im Koalitionsvertrag festgeschriebene Ziel, den spezifischen Bedürfnissen von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte bei der Altenhilfe und Altenpflege Rechnung zu tragen und gleichzeitig damit ihre Lebensleistung zu würdigen.

Der Förderaufruf „Guter Lebensabend NRW – Kultursensible Altenhilfe und Altenpflege für Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte“ soll dazu beitragen, Zugangsbarrieren abzubauen und Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte und ihren Angehörigen damit den Zugang zu

bestehenden Regelangeboten zu ebnen. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, die Angebote der Regelversorgung in gleichem Maße zu nutzen, wie die Seniorinnen und Senioren der Mehrheitsgesellschaft. Zu diesem Zweck sollen neue Zugangsformen erprobt werden, z.B. aufsuchende Beratungsangebote in Senioreneinrichtungen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die Ansprache von Multiplikatoren aus dem familiären Umfeld der Senioren, z.B. Informationsvermittlung anlässlich von Elternabenden in Kindergärten oder Schulen. Insbesondere durch das Aufzeigen von Präventivangeboten soll der Eintritt der Pflegebedürftigkeit hinausgezögert bzw. der Grad der Pflegebedürftigkeit gemindert werden. Pflegende Angehörige sollen über bestehende Angebote besser informiert werden, indem sie z.B. auf die Pflegeberatungsangebote vor Ort hingewiesen und erforderlichenfalls dorthin vermittelt werden.

Auch die Bedürfnisse der pflegenden Angehörigen selbst sollen verstärkt in den Fokus genommen werden. Sie sollen umfassend informiert werden, wie sie als Pflegende Erleichterung erfahren können, z.B. durch die Nutzung von Tagespflegeeinrichtungen, aber auch durch den Besuch von Präventivkursen zum Schutz der eigenen Gesundheit etc..

Es sollen Konzepte entwickelt werden, wie vorhandene Erkenntnisse, insbesondere die bereits bewährten Ansätze der interkulturellen Öffnung, in den Altenhilfe- und Altenpflegeeinrichtungen dauerhaft etabliert werden können. Die Verzahnung von kommunalen Trägern, der freien Wohlfahrtspflege und Migrantenselbstorganisationen sowie die Fokussierung auf den Sozialraum sind dabei wichtige Aspekte des Förderaufrufes.

Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte soll so denkbar lange ein selbstbestimmter Lebensabend ermöglicht werden. Bei Eintritt einer Pflegebedürftigkeit soll auf die kulturellen Bedürfnisse der Seniorinnen und Senioren Rücksicht genommen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden bis zu 22 Modellprojekte. Hierbei werden in den Modellkommunen kultursensible Seniorenberaterenteams installiert, die durch ein systematisierendes Vorgehen die Partizipation von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte am Regelsystem deutlich verbessern. Sie sollen den Seniorinnen und Senioren bestehende Regelangebote aufzeigen und – falls erforderlich – die Wege dorthin erleichtern. Den Akteuren der Regelversorgung sollen sie Anregungen geben, wie diese auf die spezifischen Bedürfnisse von älteren Migrantinnen und Migranten eingehen können. Die kultursensiblen Seniorenberaterenteams sollen sowohl selbst (Gruppen-) Beratungsangebote anbieten, als auch vorhandene Angebote in der Kommune koordinieren. Darüber hinaus sollen sie eine Vernetzung aller Akteure im Themenfeld in der Kommune anstreben.

Die kultursensiblen Seniorenberaterenteams aus bis zu drei Beratenden sollen aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Kommune und einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Freien Wohlfahrtspflege und/oder einer Migrantenselbstorganisation gebildet werden.

Während der Dauer des Projekts bilden sich die Seniorenberater fort. Die besuchten Fortbildungen sollten ein Zeitvolumen von insgesamt ca. 75 Zeitstunden umfassen.

Die kultursensiblen Seniorenberatungsteams erhalten weiterhin einen Etat von 5.500 EUR, welcher für Fortbildungen im Themenfeld „Interkulturelle Öffnung“ der in der Kommune in der Altenhilfe und Altenpflege Beschäftigten einzusetzen ist. Hierdurch soll dem Ansatz der interkulturellen Öffnung, für dessen Umsetzung sich das Land Nordrhein-Westfalen seit vielen Jahren verstärkt einsetzt, Rechnung getragen werden.

Den Modellkommunen werden während der Projektlaufzeit von einer wissenschaftlichen Einrichtung begleitet. Jeder Kommune wird ein wissenschaftlicher Prozessberater zur Seite gestellt. Zusammen mit dem wissenschaftlichen Prozessberater wird eine Bestandsaufnahme der jeweiligen kommunalen Rahmenbedingungen erhoben. Die wissenschaftlichen Prozessbegleiter unterstützen die Kommunen bei der (Weiter-) Entwicklung von kultursensiblen Ansätzen zur Altenhilfe und Altenpflege. Sie sind als enger Partner der Modellkommunen in alle weiterführenden Ansätze miteinbezogen. Über die Ergebnisse des Beratungsprozesses erstellt der wissenschaftliche Prozessbegleiter einen Abschlussbericht.

Am Ende der Projektlaufzeit aller Projekte werden von der Einrichtung, die die wissenschaftliche Begleitung durchführt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abschlussberichte und der Evaluation, Handlungsempfehlungen entwickelt, die auch anderen Kommunen zur Verfügung gestellt werden können.

Zwischen den Modellkommunen wird unter der Leitung der wissenschaftlichen Begleitung ein interkommunaler Erfahrungsaustausch etabliert, in dem Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden. In den Erfahrungsaustausch soll aus jeder Kommune – ungeachtet der Zusammensetzung der Seniorenberaterteams – auch eine Migrantenselbstorganisation eingebunden werden. Diese sollte möglichst im Bereich der Altenhilfe- und Altenpflege tätig sein. Die Erkenntnisse aus der interkommunalen Zusammenarbeit werden zur Weiterentwicklung der kommunalen Praxis genutzt.

Zur weiteren Unterstützung des Ansatzes wird auf Landesebene eine Steuerungsgruppe „Guter Lebensabend NRW“ eingerichtet, bestehend aus dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, dem Ministerium für Arbeit, Gesund und Soziales, den Kommunalen Spitzenverbänden, der Freien

Wohlfahrtspflege, Multiplikatoren aus dem Bereich der Migrantenselbstorganisationen, dem Kompetenzzentrum für Integration und der wissenschaftlichen Begleitung.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kreise, kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Fortbildung der Seniorenberatenden, die Inanspruchnahme einer wissenschaftlichen Beratung und der Erfahrungsaustausch auf kommunaler Ebene und Landesebene sind von hoher Bedeutung für das Ziel, Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte den Weg in die Regelsysteme zu ebnen und gelten somit als Fördervoraussetzung. Es soll auch angegeben werden, ob ein Integrationskonzept vorliegt und in welcher Form das Kommunale Integrationszentrum in den Modellansatz mit eingebunden ist.

Die am Modellprojekt beteiligten Kommunen verpflichten sich zudem an einer Evaluation des Gesamtprojektes teilzunehmen. Die Evaluation wird durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration durchgeführt und beginnt im vierten Quartal 2021. Durch die Evaluation und die wissenschaftliche Begleitung ist gewährleistet, dass es valide Daten zu der Wirksamkeit von Ansätzen, Konzepten, Methoden und Programmen im Rahmen der kultursensiblen Altenhilfe und Altenpflege gibt, die für alle am Thema interessierten Akteure zugänglich und praxistauglich sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Der Förderrahmen beträgt bei dieser Finanzierungsart grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 90 Prozent bei Haushaltssicherungskommunen. Mit der Interessenbekundung ist nachzuweisen, wie hoch der Eigenanteil ist und wie dieser erbracht werden soll.

Die Laufzeit der Modellprojekte endet am 31.12.2022.

Die Förderung umfasst die projektbezogenen Ausgaben, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich sind.

Als personelle Ausstattung steht jeder Modellkommune ein kultursensibles Seniorenberaterenteam aus 1,5 Vollzeitstellen zur Verfügung. Die Stellenanteile können auf bis zu drei Beschäftigte aufgeteilt werden, wobei jeder Stellenanteil mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle umfassen muss.

Die Aufwendungen für die Personalausgaben sind bis zu einer Höhe von E 11 TVöD zuwendungsfähig. Etwaig übersteigende Personalausgaben können nicht als förderfähig anerkannt werden und gehen zu Lasten der Kommune.

Die projektbezogenen Personalstellen sollen grundsätzlich mit zusätzlichem Personal besetzt werden. Soweit vorhandenes Personal eingesetzt werden soll, ist von dem Zuwendungsempfangenden zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Die Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz können bis zur Höhe von 7.760 EUR (Betrag nach dem Bericht Nr. 13/2019 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement abzgl. 20 Prozent Eigenanteil) vom

Antragsteller geltend gemacht werden. Im Verwendungsnachweis gilt das Realkostenprinzip.

6. Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt mit Hilfe eines Ranking-Verfahrens, bei dem jede Interessenbekundung anhand von bestimmten Kriterien bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte.

Die Kriterien setzen sich wie folgt zusammen:

- Strukturelle Voraussetzungen
- Politische Einbindung
- Sozialraumplanung
- Interkulturelle Öffnung
- Nachhaltigkeit
- Vernetzung
- Bürgerschaftliches Engagement
- Projektstruktur
- Querschnittsthema

Die Erläuterungen zu den Bewertungskriterien entnehmen Sie bitte den „FAQs“, die unter www.mkffi.nrw.de eingesehen werden können.

Für die Interessenbekundung verwenden Sie bitte das Formblatt zur Interessenbekundung. Die Unterlagen können in elektronischer Form auf der Seite des Kompetenzzentrums für Integration unter www.kfi.nrw.de abgerufen werden. Die Interessenbekundung soll nicht länger als 15 Seiten sein.

7. Verfahren

Interessenbekundungen können bis zum 16. Oktober 2020 beim Integrationsministerium NRW eingereicht werden und zwar unter folgender Adresse:

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW
Referat 421
Haroldstr. 4
40213 Düsseldorf

Außerdem ist die Interessenbekundung ebenfalls bis zum 16. Oktober 2020 elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übersenden:

riccarda.blaeser@mkffi.nrw.de

Die ausgewählten interessenbekundenden Kommunen werden ab dem 6. November 2020 zur Antragstellung aufgefordert. Sie reichen die Förderanträge beim Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) bei der Bezirksregierung Arnsberg bis spätestens 30. November 2020 ein.

Das Kfi übernimmt als Bewilligungsbörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Kontaktdaten:
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration – Kfi
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg